

Stenographisches Protokoll

175. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 31. Mai 1961

Tagesordnung

1. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
2. Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
3. Weitere Änderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948
4. 4. Rückstellungsanspruchsgesetz
5. Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
6. Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben
7. Abänderung des Bundesstraßengesetzes
8. Ausschüßergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Niederösterreichischen Landtages: Wahl des Bundesrates Kaspar (S. 4171)
Angelobung des Bundesrates Kaspar (S. 4172)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4171)

Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 4182)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961:
Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 4172)

kein Einspruch (S. 4172)

Gemeinsame Beratung über

Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961:
Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961: Weitere Änderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948

Berichterstatter: Marberger (S. 4173 und S. 4174)

Redner: Ing. Helbich (S. 4175) und Porges (S. 4176)

kein Einspruch (S. 4179)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961: 4. Rückstellungsanspruchsgesetz

Berichterstatter: Römer (S. 4179)

kein Einspruch (S. 4180)

Beschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961:
Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Römer (S. 4181)

kein Einspruch (S. 4181)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben

Berichterstatter: Wodica (S. 4181)

kein Einspruch (S. 4182)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961: Abänderung des Bundesstraßengesetzes

Berichterstatter: Grundemann (S. 4182)

kein Einspruch (S. 4182)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 175. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 174. Sitzung des Bundesrates vom 3. Mai 1961 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Schreiner, Ertl, Salcher, Maria Leibetseder, Schober, Thanhofer und Gugg.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Niederösterreichischen Landtages. Ich bitte den Schriftführer um die Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführer **Gabriele**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates. Der Herr Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks, Ges. m. b. H., Josef Scheidl hat mit Schreiben vom 3. Mai 1961 zu Ihren Händen sein Mandat als Mitglied des Bundesrates zurückgelegt.

Dadurch ist sein Ersatzmann, Herr Karl Bandion, automatisch zum Mitglied des Bundesrates vorgerückt. Herr Karl Bandion hat aber ebenfalls mit Schreiben vom 3. Mai 1961 auf das Mandat als Mitglied des Bundesrates verzichtet.

Als Mitglied des Bundesrates wurde vom Landtag von Niederösterreich in seiner

4172

Bundesrat — 175. Sitzung — 31. Mai 1961

13. Sitzung am 18. Mai 1961 Herr Josef Kaspar, geb. 13. März 1902, Landessekretär des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes für Niederösterreich, Mödling, Gabrielerstraße 31, und als Ersatzmann abermals Herr Karl Bandion, Wirkl. Amtsrat, Neulengbach, gewählt.

Die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentarsdirektors Dr. Roman Rosiczky, ist verständigt und ebenso das Bundeskanzleramt, Abt. 2 a, Verfassungsdienst.

Landtag von Niederösterreich

Sassmann
Präsident

Vorsitzender: Der vom Niederösterreichischen Landtag neu entsandte Bundesrat, Herr Josef Kaspar, ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der neue Bundesrat das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Gabriele verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Kaspar leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße den neu entsandten Bundesrat auf das herzlichste in unserer Mitte.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) und

Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter die Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem ab-

geführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in der vorgeschlagenen Weise vorgehen.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zum 1. Punkt: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Krämer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Derzeit besteht ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Dieser Vertrag wurde im Jahre 1927 abgeschlossen.

Im Jahre 1938 wurde ein Zusatzabkommen zu diesem Vertrag geschlossen. Dieses Abkommen ist aber, und zwar wegen der staatspolitischen Änderung in Österreich, nie in Kraft getreten.

Im Jahre 1945, also nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich, wurde der Vertrag nach einer Feststellung, die öffentlich kundgemacht wurde, wieder anwendbar.

Durch die Intensivierung des Reise- und Güterverkehrs in den letzten Jahren ergab sich nun die Notwendigkeit, das Anwendungsgebiet des Vertrages zu erweitern. Anfang 1960 wurden diesbezügliche Verhandlungen mit einer Delegation aus der Schweiz geführt, die folgende Ergebnisse gebracht haben:

In den alten Vertrag sollen nun folgende neue Rechtstitel eingeschlossen werden:

1. alle Zivilrechtsansprüche, die in einem Strafverfahren rechtskräftig geworden sind;

2. alle Schadenersatzansprüche, die sich aus dem Betrieb von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ergeben, soweit eine Haftpflichtversicherung besteht und soweit diese Ansprüche von den Geschädigten direkt geltend gemacht werden. Da die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der beiden Staaten nicht übereinstimmen, werden Einzelheiten durch Notenwechsel geregelt;

3. ferner weitere familienrechtliche Unterhaltsansprüche, die bisher im Vertrag nicht enthalten waren.

Der vierte Rechtstitel, der neu einbezogen wird, betrifft die Regelung der Unterhaltsansprüche einer Mutter eines unehelichen Kindes gegen dessen Vater. Diese Ansprüche werden nämlich nunmehr den familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen gleichgestellt. Das bedeutet die Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern hinsichtlich der Auswirkung dieses Vertrages.

Dieser Vertrag tritt zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten wird der alte Vertrag außer Kraft gesetzt. Der neue Vertrag kann jederzeit gekündigt werden, bleibt aber nach der Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

Während der erste Vertrag die Bezeichnung „Vertrag zwischen Österreich und der Schweiz“ hatte, wird nunmehr der neue Vertrag als „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ bezeichnet. Damit wird der Staatsform Rechnung getragen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Beschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961: Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961: Bundesgesetz über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) und

Bundesgesetz über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, möchte ich den im Hause erschienenen Herrn Finanzminister auf das herzlichste begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Marberger. Ich bitte ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **Marberger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Beschluß, über den ich zu berichten habe, enthält ein Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation — International Development Association (IDA).

Von den Vereinigten Staaten von Amerika wurde im Jahre 1958 in New Delhi der Vorschlag vorgelegt, der Weltbank, das ist die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, ein neues Institut zur Seite zu stellen, welches Mitgliedsländern niedrig verzinsliche Anleihen gewähren kann, die auch in Landeswährung zurückgezahlt werden können. Verschiedene Mitgliedsländer, Entwicklungsländer, verfügen nur über eine geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit unausgeglichener Zahlungsbilanz, sodaß die Weltbank diesen Ländern keine Anleihen zu den üblichen Bedingungen geben will, da auch für die Rückzahlung keine sichere Gewähr gegeben ist. Damit auch solchen entwicklungsbedürftigen Ländern geholfen werden kann, soll das neue Institut mit dem Namen International Development Association (IDA) und mit einer vorläufigen Kapitalausstattung von 1 Milliarde Dollar gegründet werden. Das Kapital sollen die Mitgliedsländer der Weltbank nach Maßgabe ihrer Subskriptionsquoten aufbringen.

Die Jahresversammlung der Weltbank in Washington im Jahre 1959 hat nach Beratung des vorliegenden Projektes die Direktoren der Weltbank beauftragt, einen Statutenentwurf auszuarbeiten, der den Regierungen der Mitgliedsländer vorgelegt werden kann. Der vorgelegte Statutenentwurf wurde am 26. Jänner 1960 vom Direktorium der Weltbank angenommen und den Regierungen der Mitgliedsländer übermittelt und zur Annahme empfohlen.

Das Abkommen über die internationale Entwicklungshilfe ist in einen Einführungsartikel und elf weitere Artikel mit Unterabteilungen gegliedert.

Gemäß Artikel I der Statuten liegt der Zweck der Internationalen Entwicklungsorganisation in der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, in der Produktivitätssteigerung und in der Hebung des Lebensstandards. Um diesen Zweck zu erreichen, sollen von dem neugegründeten Institut finanzielle Mittel zu günstigeren Bedingungen bereitgestellt werden, als es die Weltbank tun kann. Dem Statut ist ein Verzeichnis der Mitgliedsländer angeschlossen.

Im Artikel II wird die Mitgliedschaft mit der Einteilung in zwei Gruppen festgelegt: industrialisierte Länder und Entwicklungsländer. Die Höhe der Zeichnungen oder Ein-

lagen der Mitgliedsländer ist im Verzeichnis festgelegt und richtet sich nach den Kapitalanteilen, mit welchen die Mitglieder bei der Weltbank beteiligt sind.

Den industrialisierten Ländern gehören 17 Staaten mit einem Kapitalanteil von rund 763 Millionen Dollar an. In dieser ersten Gruppe befindet sich auch Österreich mit einem Anteil von 5,04 Millionen Dollar.

Die Entwicklungsländer, die der zweiten Gruppe angehören, haben einen Kapitalanteil von rund 237 Millionen Dollar.

Artikel IV enthält Bestimmungen über die Verwendung von Währungen.

Artikel V regelt die Geschäftstätigkeit der Internationalen Entwicklungsorganisation.

Alle Befugnisse der Internationalen Entwicklungsorganisation liegen nach Artikel VI Abschnitt 2 beim Gouverneursrat. Die von den Mitgliedern der Weltbank, die gleichfalls Mitglieder der Entwicklungsorganisation sind, ernannten Gouverneure sind von Amts wegen Gouverneure der Organisation. Österreich wird durch den jeweiligen Finanzminister im Gouverneursrat vertreten.

Der Präsident der Weltbank ist nach Artikel VI Abschnitt 5 Präsident der Internationalen Entwicklungsorganisation. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für das Organisationswesen sowie für die Einstellung und Entlassung der leitenden Angestellten und des sonstigen Personals verantwortlich.

Nach Artikel VII Abschnitt 1 können Mitglieder jederzeit austreten. Der Austritt wird mit dem Zeitpunkt des Eingangs einer schriftlichen Anzeige an die Hauptgeschäftsstelle der Organisation wirksam. Die Geschäftstätigkeit der Internationalen Entwicklungsorganisation kann nach Artikel VII Abschnitt 5 durch Mehrheitsbeschluß der Gouverneure jederzeit eingestellt werden.

Im Artikel IX des Abkommens sind die Bedingungen für Änderungen des Abkommens festgelegt. Dadurch könnte eine verbindliche Änderung des Abkommens auch gegen den Willen eines Mitgliedstaates zustandekommen, während nach der österreichischen Bundesverfassung nur verfassungsrechtlich bestimmte Organe berechtigt sind, für Österreich verbindliche Handlungen zu setzen. Diese Bestimmung ist daher verfassungsändernd.

Artikel X betrifft Auslegung und Schiedsgerichtsverfahren.

Artikel XI enthält Schlußbestimmungen über Inkrafttreten, die Unterzeichnung, den Anwendungsbereich und so weiter.

Wie manche internationale Abkommen, die wir hier zu behandeln haben, stellt auch der Beitritt Österreichs zur Internationalen

Entwicklungsorganisation einen verfassungsändernden Staatsvertrag dar und bedarf gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz und den Vorschriften des Artikels 44 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat.

Dem Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation hat der Nationalrat am 17. Mai 1961 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Im Finanzausschuß des Bundesrates wurde das vorliegende Abkommen in Beratung gezogen. Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich bitte um den Bericht zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Berichterstatter Marberger: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat am 7. Juli 1948 mit der Verabschiedung des 3. Schatzscheingesetzes den Herrn Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zum Zwecke des Erlags der österreichischen Quote für den Internationalen Währungsfonds und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 500 Millionen Schilling zu begeben. Damit wurde die nach den Satzungen der genannten internationalen Organisationen zulässige Möglichkeit geschaffen, einen Teil der vorgeschriebenen Quoten in solchen Schatzscheinen zu erlegen. Da die Quoten bei den beiden Finanzinstitutionen erhöht wurden, mußte der Nationalrat mit Gesetzesbeschluß vom 18. März 1959 auch die Ermächtigung des Herrn Bundesministers für Finanzen bezüglich der Begebung von Schatzscheinen von ursprünglich 500 auf 2000 Millionen Schilling erhöhen.

Durch den Beitritt Österreichs zur Internationalen Entwicklungsorganisation ergibt sich nun eine ähnliche Verpflichtung zur Quotenzahlung an diese Organisation, wie sie bereits gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gegeben ist. Auch hier sind von der österreichischen Gesamtquote in der Höhe von 5,040.000 Dollar — 131,040.000 S — 10 Prozent in Gold oder Dollar einzuzahlen, während 90 Prozent in Schilling oder in unverzinslichen Schatzscheinen bei der Oesterreichischen Nationalbank erlegt werden können. Welcher Zahlungsplan rein zeitlich für den Erlag der Quoten gilt, geht im einzelnen aus der Regierungsvorlage hervor.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der begebenen Schatzscheine mit 1.442,640.000 S können die für die Inter-

nationale Entwicklungsorganisation zu begebenden Schatzscheine von insgesamt 117.936.000 S in der im Jahre 1959 erteilten Ermächtigung noch untergebracht werden. Eine Erhöhung des Nennbetrages ist daher nicht notwendig. Es ist somit lediglich eine Novellierung des § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 dahin gehend erforderlich, daß die vorgesehene Schatzscheinbegebung für den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank nunmehr auch für die Internationale Entwicklungsorganisation erfolgen kann.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Nationalrat hat am 17. Mai 1961 die gegenständliche Regierungsvorlage einstimmig angenommen. Der Finanzausschuß des Bundesrates, in welchem diese Vorlage gestern in Beratung gezogen wurde, hat mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Helbich: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mancher Österreicher wird sich vielleicht heute fragen, ob denn der Beitritt Österreichs zur Internationalen Entwicklungsorganisation in diesem Augenblick wirklich notwendig ist; denn gerade in diesen Tagen werden in unserem Lande verschiedene Notstände aufgezeigt, und wir haben noch immer Gebiete, in denen manches nachgeholt werden muß. Wenn wir diese Frage behandeln wollen, dann müssen wir dem Problem schon etwas näher treten.

Eine weltweite Entwicklungshilfe kostet sehr, sehr viel Geld, und für die Verwendung der Geldmittel, die bereitgestellt werden müssen, muß man unbedingt eine genaue Zielsetzung haben. Man muß wissen, daß in den Entwicklungsländern die verschiedensten Voraussetzungen gegeben sind. Investitionen in diesen Gebieten lohnen sich nur dann, wenn sie sinnvoll auf die Sozial- und Wirtschaftsstruktur dieser Staaten in Asien, Afrika und Südamerika abgestimmt sind.

Angesichts der Notlage, in der sich viele hundert Millionen Menschen befinden, haben sich viele Staaten und ihre Bürger, die mehr oder weniger im Wohlstand leben, entschlossen beziehungsweise es sich zur Pflicht gemacht, den jungen Völkern in Asien und Afrika Beistand zu leisten. Auch die wirtschaftliche

Vernunft und die politische Einsicht lassen die Entwicklungshilfe zweckmäßig und notwendig erscheinen, denn es gibt heute noch immer mehr als hundert Völker, die von grenzenloser Armut, von der Geißel des Hungers, von Seuchen und Unwissenheit geplagt sind. Zu diesen Nationen gehören Völker in Afrika, Asien und Südamerika. Dort leben die Ärmsten dieser Welt. Das jährliche Durchschnittseinkommen pro Kopf dieser Bevölkerungsgruppen erreicht 2500 S gegenüber einem jährlichen Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung von 260.000 S in den USA, und für die westeuropäischen Länder können zirka 30.000 S angenommen werden. Es ist kaum zu fassen, wenn man hört, daß heute noch nahezu 1,7 Milliarden Menschen in unserer Welt ohne ausreichende Nahrung, Wohnung, Kleidung und Gesundheitspflege leben. Diese Menschen werden nicht ruhig sein, wenn wir nicht etwas tun. Es besteht die Gefahr einer Explosion, wenn ihnen nicht schnell und entscheidend geholfen wird. Dazu ist nicht mehr viel Zeit, denn wir gehen einer anrollenden biologischen Umwälzung entgegen. Die farbige Welle, wenn man so sagen kann, wird schon in den nächsten 50 Jahren einen zuvor niedagewesenen Höhepunkterreichen. Während sich die westeuropäische Bevölkerung in den nächsten 50 Jahren nur verdoppeln wird, wird sich die Bevölkerung von Asien und Afrika verdreifachen, und die Bevölkerung von Südamerika wird achtmal so groß sein wie jetzt. Es werden dann in Asien zum Beispiel nicht wie jetzt 1,5 Milliarden Menschen leben, sondern 4,5 Milliarden, zum Unterschied von Westeuropa, das heute 300 Millionen Menschen zählt und in 50 Jahren zirka 600 Millionen zählen wird.

Es ist daher von ganz entscheidender Bedeutung, daß in den Entwicklungsländern aus den vorhandenen Mitteln ein Bildungs- und Wirtschaftsprogramm durchgeführt wird. Es ist zum Beispiel interessant, wenn man hört, daß die 1,2 Milliarden Menschen in den Entwicklungsländern in Afrika, Asien und Südamerika, die zur freien Welt gehören, im Jahre 1955 Güter- und Dienstleistungen im Werte von 150 Milliarden Dollar hervorgebracht haben, und das vergleicht mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und England, die die gleiche Leistung vollbracht haben, jedoch mit einer Einwohnerzahl von nur 145 Millionen Menschen. Die 8 Millionen Belgier beispielsweise haben eine größere Kaufkraft als die 450 Millionen Einwohner von Indien und Pakistan zusammen!

Hohes Haus! Wie wir wissen, gibt es bilaterale und multilaterale Entwicklungshilfen, das heißt, daß sich Staatengruppen

zusammenschließen, um Entwicklungshilfen zu geben, daß jedoch auch einzelne Staaten hierbei helfend eingreifen. Vor einiger Zeit wurde einmal der Vorschlag gemacht, die westliche Welt möge doch die Entwicklungsgebiete in Regionen einteilen. Das würde heißen, daß sich zum Beispiel die Staaten Nordamerikas ganz besonders der süd- und mittelamerikanischen Staaten annehmen, daß sich die EWG-Länder besonders den afrikanischen Entwicklungsgebieten widmen sollten und daß die EFTA-Länder ihre Unterstützung dem Mittleren und Fernen Osten geben könnten. Das alles hat natürlich Vor- und Nachteile. Im Prinzip wäre es schon gut, wenn sich jene Völker von Amerika oder Europa, die schon Kontakt mit gewissen Entwicklungsländern haben, diesen widmen würden, jedoch ist trotz allem unbedingt eine weltweite Abstimmung erforderlich. Zweckmäßig ist es auf alle Fälle, daß die Geberländer engste Fühlung miteinander halten, damit sie ihre Unterstützung abstimmen können; denn dadurch kann viel unwirtschaftliche Doppelarbeit vermieden werden. Es kann aber auch von vornherein unterbunden werden, daß die Entwicklungsländer die Geberstaaten gegeneinander ausspielen.

Es ist aber nicht damit getan, daß man Geld gibt und sich nicht darum kümmert, ob dieses Geld auch wirklich sinnvoll verwendet wird. Es ist daher erforderlich, daß jene Staaten, die Geld für die Entwicklungsländer aufbringen, auch Experten zur Verfügung stellen, die — ganz gleich, ob es sich um eine multilaterale oder bilaterale Aktion handelt — dafür sorgen, daß ihr Geld auch wirklich sinnvoll verwendet wird.

Als Wichtigstes gilt, daß zwischen diesen Experten und den einheimischen Mitarbeitern ein Vertrauensverhältnis geschaffen wird. Oft ist dies nicht sehr leicht, denn es ist vorgekommen, daß zum Beispiel westliche Experten oft monatelang in einem asiatischen Staat spazieren gingen, bevor ihnen die zuständige Regierung den nötigen qualifizierten heimischen Mitarbeiter geben konnte.

Ich sagte vorhin, daß die Entwicklungshilfe sinnvoll angewendet werden soll. Es ist vorgekommen, daß in einem Entwicklungsstaat in einer Lehranstalt zahlreiche Lehrer ausgebildet und mit den westlichen Errungenschaften bekannt gemacht wurden, daß aber nach Beendigung ihrer Studien einfach nicht die Schulen im Lande waren, wo sie hätten unterrichten können. Manche erklärten sich auch einfach nicht mehr bereit, als Lehrer in die entlegenen Gebiete ihrer Länder zu gehen, da es ihnen in den Ausbildungszentren ihrer Städte bedeutend besser gefallen hat.

Der Erfolg der Entwicklungshilfe wird unter anderem auch davon abhängig sein, ob die Geberländer genügend gut qualifizierte Leute haben, die sich bereitfinden, einen längeren Zeitabschnitt ihres Lebens mit der Arbeit in solchen Ländern auszufüllen. Im Prinzip kann gesagt werden, daß es in Europa an solchen Menschen mangelt. Es wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein, und es sollte möglichst schnell erreicht werden, daß man für diese Menschen, die als Experten in die Entwicklungsländer gehen, eine Art geregelte Laufbahn schafft. Es muß nur dafür gesorgt werden, daß diesen Leuten, wenn sie nach Jahren aus fernen Gebieten zurückkommen, der Staat und die Wirtschaft, für die diese Experten wertvollste Arbeit geleistet haben, ein weiteres Betätigungsgebiet zur Verfügung stellen.

Hohes Haus! Aus den vorgenannten Tatsachen kann man wohl entnehmen, daß die Entwicklungshilfe nottut. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß auch wir nach dem Zusammenbruch 1945 schwerst geschädigt waren und nur durch die große Hilfe der amerikanischen Steuerzahler, die eine Aktion im Rahmen des Marshallplans abwickelten, einen großen Impuls zur Genesung erhielten. Von damals bis heute erhielten wir rund 27 Milliarden Schilling. Davon wurden 16 Milliarden verwendet, um die Kriegsverwüstungen bei Bahn, Post, Verkehrswegen, Verkehrszentren und so weiter zu beseitigen. 11 Milliarden dienen heute noch immer als Kredite, die der Wirtschaft und dem Fremdenverkehr zur Verfügung stehen. Erst vor kurzer Zeit hat die österreichische Regierung das alleinige Verfügungsrecht über diese 11 Milliarden Schilling bekommen. Die Amerikaner sprachen nur den Wunsch aus, die unterentwickelten Staaten Asiens und Afrikas nicht zu vergessen.

Hohes Haus! Ich glaube, wir haben daher, wie aus den vorgenannten Tatsachen hervorgeht, die Pflicht, auch in unserem Rahmen der Internationalen Entwicklungsorganisation beizustehen. Die Entwicklungshilfe von heute verlangt ein besonnenes Handeln zum Wohle der jungen Nationen, für eine freie und friedvolle Welt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meines Wissens hat der österreichische Bundesrat heute zum erstenmal Anlaß, sich mit dem Problem der Entwicklungshilfe zu beschäftigen.

Wir werden dieser Vereinbarung gerne unsere Zustimmung geben, umso mehr als wir wissen, daß sich die Maßnahmen, die

finanziellen Einrichtungen, die hier geschaffen werden, in ferne und fernste Zukunft auswirken werden in einer Art, die wir heute in ihrem Umfang und in ihrer Größe noch gar nicht abzuschätzen vermögen. Wir wissen nicht, wie ungeheuer der Erfolg sein wird, den diese Entwicklungshilfe der freien Welt für die sogenannten Entwicklungsländer bringt.

Wichtig ist — das hat ja bereits der Herr Berichterstatter festgestellt —, daß die neue internationale Organisation die finanziellen Mittel zu wesentlich besseren Bedingungen bereitstellt, als es bisher die Weltbank tun konnte, die natürlich ganz andere Statuten und ganz andere Vorschriften hat. Den empfangenden Entwicklungsländern wird es dadurch ermöglicht, die neuen Kredite, die hier gegeben werden, in Anspruch zu nehmen, ohne drückende Bedingungen auf sich nehmen zu müssen.

Der finanzielle Beitrag Österreichs beträgt 131 Millionen Schilling, zahlbar in Jahresraten bis Ende 1964, wobei in der Gruppeneinteilung — industrialisierte Länder und unterentwickelte Länder — Österreich unter den industrialisierten Ländern einen ehrenvollen Platz einnimmt. Wir sind mit 5 Millionen Dollar beteiligt, wir sind nicht die letzten, hinter uns kommen noch Finnland und Luxemburg, und gleich vor uns stehen die skandinavischen Staaten.

Diese 1 Milliarde Dollar, die jetzt zur Verfügung gestellt werden soll, kann aber erst ein Anfang sein. Die Kriegskosten Amerikas im zweiten Weltkrieg haben den astronomischen Betrag von 1300 Milliarden Dollar ausgemacht, sodaß 1 Milliarde Dollar, die vorerst für die Entwicklungshilfe gegeben wird, als sehr bescheidener Betrag und als bescheidener Anfang angesehen werden muß.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf etwas hinweisen, was, glaube ich, zu wenig betont wurde: Im 19. Jahrhundert gehörte es zu den Grundsätzen des bikontinentalen Handelsverkehrs, daß die Rohstoffe aus den Kolonialgebieten in die Industrieländer eingeführt und dafür aus den Industrieländern Industrieerzeugnisse in die Kolonialgebiete ausgeführt wurden. Die Kolonialländer waren also die Gebiete, wo man billige Rohstoffe, billige Arbeitskräfte bekam und die auch als Abnehmer für die eigenen Erzeugnisse dienen konnten. Diese Zeit, die Zeit des Kolonialismus, die Zeit der Ostindischen Handelskompagnie, der afrikanischen Kolonien der europäischen Großstaaten ist praktisch vorüber. Heute sehen wir den Freiheitskampf der Völker Afrikas, und Algerien ist dafür ein dramatisches Beispiel.

An Stelle dieses Kolonialismus ist heute die Entwicklungshilfe getreten, und ich muß sagen, hier hat ein ganz gewaltiger Wandel stattgefunden, und diese Entwicklungshilfe ist einer der großen Meilensteine auf dem Wege der Abkehr vom Kolonialismus, auf dem Wege zur internationalen Hilfe.

Noch eine Feststellung, die wichtig ist: Die neue Vereinigung für Entwicklungshilfe ist eine Gründung der freien Welt. Wenn in der Liste zwei nichtdemokratische Staaten aufscheinen — es sind dies Jugoslawien, das doch nicht zum Ostblock gehört, und Kuba, das vielleicht noch nicht zum Ostblock gehört —, so sind das kleine Schönheitsfehler, die aber keineswegs in der Lage sind, den Charakter der Entwicklungshilfe als Maßnahme der demokratischen freien Welt zu stören. Dazu kommt noch, daß diese Entwicklungshilfe — das hat schon Herr Kollege Helbich ausgeführt — eine politische Aufgabe für die Staaten der freien Welt darstellt.

Eine kleine Reminiszenz sei mir gestattet: Wenn man nach dem zweiten Weltkrieg, nach 1945 den Chinesen Entwicklungshilfe gegeben hätte und nicht Panzer, Tanks und Waffen, so gäbe es vielleicht heute kein Rotchina, und damit wäre die weltpolitische Situation um ein wesentliches Problem ärmer.

Ziel der Entwicklungshilfe ist die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Erhöhung der Produktivität, die Steigerung des Lebensstandards. Herr Bundesrat Helbich hat schon auf die gewaltigen Unterschiede hingewiesen, die zwischen den Jahreseinkommen der Arbeiter in diesen Ländern und der Arbeiter in Europa oder gar in den Vereinigten Staaten bestehen, auf die Notwendigkeit der Beseitigung des Hungers. Hier ist die Nachricht, die wir aus dem Kongo bekommen haben, ein wirklich drastisches Beispiel, welche Notwendigkeiten es für die Entwicklungshilfe jetzt schon unmittelbar gibt. Dazu gehört der Bau von Unterkünften — wir haben vor einiger Zeit mit Erschütterung vernommen, daß in einigen fernöstlichen Staaten Frauen und Kinder auf Gehsteigen nächtigen und schlafen müssen —, die Hebung des Gesundheitszustandes, die Steigerung des Bildungsniveaus, die Schaffung von Arbeitsplätzen, da in diesen Ländern ja ein Überschuß an Arbeitskräften herrscht, die Schaffung eines den Gegebenheiten angepaßten Gewerbes und einer ebensolchen Industrie, wobei das nächste Ziel der Aufbau einer gut funktionierenden Wirtschaft mit eigenem Entwicklungsstil ist. Vielleicht wird es nicht in allen Staaten gleich gut und gleich nötig sein, Investitionsgüterindustrien zu schaffen, und dann wird dieses Postulat nicht überall an erster Stelle stehen, wie ja überhaupt

die gesamte Entwicklungshilfe in Einklang mit den bestehenden Wirtschaftsbedingungen und -verhältnissen des betreffenden Landes sein muß, denn diese Länder weisen außerordentlich weitgehende Unterschiede auf, ihr geographischer, klimatischer, ihr bevölkerungspolitischer Charakter ist stark differenziert. Es gibt daher — und das wird einer der Grundsätze der neuen Weltorganisation sein — im Rahmen der Entwicklungshilfe kein Konzept, das für alle gleich gilt und das in jedem Entwicklungsland angewendet werden kann.

Entwicklungshilfe heißt aber nicht, daß die für die Entwicklungshilfe als Objekt bestimmten Staaten nichts, die anderen aber alles tun müssen. Es wird notwendig sein, daß man die Menschen in diesen zur Entwicklung aufgerufenen Staaten dahin bringt, auch aus eigener Kraft die Hilfe, die ihnen die freie Welt gewährt, zu verwenden und zu verwerten. Die Entwicklungshilfe darf daher nur ein starker, impulsgebender Beitrag zur Selbsthilfe sein.

Nichtsdestoweniger sollen wir die Tatsachen auch nüchtern betrachten und sehen, daß die Entwicklungsländer die Märkte von morgen sind, daß diese Entwicklungsländer einmal in das gesamte weltpolitische Geschehen, in den Weltmarkt, in die Weltproduktion eingeordnet und eingeflochten werden sollen. Daraus wird sich dann die Möglichkeit ergeben, im Warenaustausch, im Güterverkehr mit diesen Staaten einen Teil dessen zurückzubekommen, was man heute als Entwicklungshilfe gewährt hat.

Meine Damen und Herren! Es ist in der Debatte im Nationalrat die Frage aufgeworfen worden, ob es sich Österreich überhaupt leisten kann, an dieser Entwicklungshilfe mit einem Betrag von 5 Millionen Dollar teilzunehmen. Dazu möchte ich sagen, daß man hier doch nicht nur von opportunistischen Grundsätzen und Erwägungen ausgehen darf. Ich weiß schon: Wir haben unsere eigenen Sorgen im eigenen Land, und der heute uns durch seine Anwesenheit auszeichnende Herr Finanzminister ist mit diesen Sorgen unmittelbar beschäftigt, er ist unmittelbar hingestellt worden, und es soll nun seine Aufgabe sein, die großen Schwierigkeiten, die sich ergeben haben, zu beheben und zu beseitigen.

Ich weiß, daß von einigen Seiten der Einwand erhoben wurde: Nun haben wir die Gehälter der Bundesangestellten — jetzt um 4 Prozent und dann um 5 Prozent — erhöht, jetzt muß der Herr Finanzminister in allen Ressorts Budgetkürzungen vornehmen. Die Budgetkürzungen in einem Ressort beschäf-

tigen jetzt die Öffentlichkeit besonders. Wir wissen, daß alle diese Schwierigkeiten bestehen, möchten aber doch sagen, daß das nicht maßgebend sein kann, um unsere Entschlüsse in dieser Hinsicht in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

Die gegenwärtige Diskussion über das Budget des Herrn Unterrichtsministers, die nicht nur im Parlament, sondern jetzt sogar auch in Demonstrationen auf der Straße geführt wird, in Demonstrationen, die sich also gegen eine Kürzung richten, deren Ausmaß gar nicht bekannt ist, es sei denn, der Herr Finanzminister hätte seinem Klubkollegen, dem Herrn Unterrichtsminister darüber bereits vertrauliche Mitteilungen gemacht. Aber wir wollen annehmen, daß diese Diskussionen über das Unterrichtsbudget in absehbarer Zeit wieder in ein ruhigeres und sachliches Fahrwasser kommen werden. Wir möchten hier feststellen, daß wir die Erfüllung von internationalen und so menschlichen Verpflichtungen nicht davon abhängig machen dürfen, ob wir bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen im gegenwärtigen Augenblick gewisse Schwierigkeiten haben.

Es ist schon einmal darauf hingewiesen worden, daß in den Jahren 1945, 1946, 1947 und in den folgenden Jahren uns Österreichern eine Entwicklungshilfe gewährt wurde. Wir haben heute, wo wir uns dank dieser Hilfe emporgearbeitet haben, dank dieser Hilfe eine gesunde Wirtschaft haben, allen Anlaß, jenen Ländern, denen es heute noch genauso schlecht geht, wie es uns ... (*Ruf bei der ÖVP: Oder vielleicht noch schlechter!*) oder vielleicht noch schlechter, als es uns im Jahre 1945 gegangen ist, ebenfalls zu helfen, sie in die Lage zu versetzen, ihr Land, ihre Existenz, ihre Wirtschaft, ihren Staat aufzubauen. Ich glaube, daß die Teilnahme Österreichs, das keine Kolonien besessen hat, das auch keine Kolonien besitzt, an der Entwicklungshilfe besonderes moralisches Gewicht besitzt.

Ich möchte aber nicht schließen, ohne darauf hinzuweisen, daß Österreich in jüngster Zeit bereits einen sehr wesentlichen ersten Beitrag zur Entwicklungshilfe geleistet hat. Vor wenigen Tagen kam unser Sanitätskorps aus dem Kongo zurück, das dort wertvolle Aufbauarbeit geleistet hat. Es waren nicht Lorbeerreiser, die das Heer so oft sich wand, sondern es waren Lorbeerer der Menschlichkeit, die sich unsere Österreicher im Kongo erworben haben, und ich möchte den heutigen Anlaß nicht vorbeigehen lassen, ohne von dieser Tribüne aus diesen Menschen, die unter den schwersten Bedingungen, unter den furchtbarsten äußeren Verhältnissen diese

menschliche Arbeit geleistet haben, den Dank, unser aller Dank abzustatten. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir setzen diese unsere Tätigkeit der Entwicklungshilfe fort. Wir werden nun auch unseren finanziellen Beitrag leisten, und wir wissen, daß wir damit einen wirklich großen Akt wahrer Menschlichkeit gesetzt haben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden Punkt getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961: Bundesgesetz über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: 4. Rückstellungsanspruchsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Römer: Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Viel böses Erbe hat uns der Nationalsozialismus hinterlassen. Viel Recht wurde während dieser Zeit gebeugt und gebrochen. Eigentum wurde unter den fadenscheinigsten Vorwänden geraubt. Einer dieser Vorwände war der Vorwurf einer mangelnden loyalen Gesinnung diesem System gegenüber oder aber die Zugehörigkeit zur jüdischen oder einer anderen Religionsgemeinschaft.

Ich darf hier einen Fall kurz aufzeigen: Mein priesterlicher Freund hat den Seelsorger und Beichtvater unseres Freundes Eckert zum Schafott begleitet. Ich habe diesen Fall deswegen aufgezeigt, weil er unbestritten und unwidersprochen ist und weil auch auf die ungeheuren Blutopfer der christlichen Organisationen hingewiesen werden soll.

Was sich hier abgespielt hat, verlangt mit Recht eine Wiedergutmachung durch diejenigen, die gegen jede Moral, gegen jeden Begriff von Treu und Glauben dem Mitbürger

sein Eigentum entwendet haben und ihm sein Leben nahmen.

Dieses Recht auf Wiedergutmachung aber in geordnete Bahnen zu lenken, sind die Rückstellungsgesetze bestrebt. Dieses zur Debatte stehende 4. Rückstellungsanspruchsgesetz soll noch bestehende Unklarheiten aus der Welt schaffen. Soweit noch Eigentümer oder deren Erben leben, ist die Frage der Rückstellung oder eines gerechtfertigten Vergleiches einfach. Dort aber, wo es keine Eigentümer oder Rechtsnachfolger gibt, haben die durch besondere Gesetze im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 des Staatsvertrages geschaffenen Sammelstellen A und B das Recht, dieses Eigentum zu beanspruchen und Opfern des Nationalsozialismus zu helfen.

Die Sammelstellen haben das Recht, nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nicht geltend gemachte Ansprüche zu erheben. § 14 Abs. 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes verhielt eindeutig die Schaffung eines Fonds. Die Fristen zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen wurden oftmals verlängert, da sie nach und nach abgelaufen sind. Die Frist für die Erhebung von Ansprüchen auf Deutsches Eigentum war mit 31. Juli 1956 begrenzt. In sehr seltenen Fällen und unter der Voraussetzung besonderer Umstände kann auch jetzt noch ein Rückstellungsanspruch aus diesem Titel neu eingebracht werden.

Eine Regelung für die Erhebung nicht fristgerecht erhobener Ansprüche wurde von der Bundesregierung als Schlußstein dieser Gesetzgebung in Rückstellungsangelegenheiten beabsichtigt und als 5. beziehungsweise 4. Rückstellungsanspruchsgesetz bezeichnet. Diese Regierungsvorlagen wurden aber innerhalb der jeweiligen Gesetzgebungsperiode nicht erledigt. Die Anträge wurden zwar parlamentarisch beraten und jedesmal ein eigener Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses eingesetzt, eine zusammenfassende Erledigung der Materie konnte aber leider nie erreicht werden. Die in den Regierungsvorlagen vorgesehenen Auffangorganisationen wurden unter Hinweis auf die im Artikel 26 Abs. 2 des Staatsvertrages gestellte Frist geschaffen. Dies war jedoch nur ein Programm, da die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche erst durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt werden sollte.

Als nun die Übertragung von Vermögenswerten aktuell wurde und die Fristen ungenützt zu verstreichen drohten, wurden mit der 1. Novelle zum Auffangorganisationengesetz vom 16. Dezember 1958, der 2. Novelle vom 13. März 1959 und der 3. Novelle vom 18. Dezember 1959

den Auffangorganisationen gewisse Ansprüche und Rechte übertragen und die Fristen entsprechend verlängert. Schließlich wurde die Frist für die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Sammelstellen durch die 4. Novelle vom 15. Dezember 1960 bis zum 30. Juni dieses Jahres erstreckt.

Eine Regelung der gesamten Materie, eben das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz, blieb aus. Jetzt war daher die neuerliche Einbringung eines Entwurfes erforderlich, der vorerst zu regeln hatte, was Rechtens ist, wenn ein Anspruch mangels Erhebung durch einen unmittelbar Anspruchsberechtigten von den Sammelstellen erhoben werden kann. Es ist selbstverständlich, daß sich diese Regelung nur auf die Erhebung von Ansprüchen beziehen kann. Die Verteilung der Mittel konnte nicht geregelt werden, weil zuerst überhaupt eine Übersicht gewonnen werden muß, in welcher Höhe Mittel zur Verfügung stehen.

Dieses 4. Rückstellungsanspruchsgesetz soll nun den Abschluß der gesamten Rückstellungsgesetzgebung bilden. Gleichzeitig soll in diesem Gesetz aber auch festgelegt werden, wie, in welcher Form Personen, die die fristgerechte Erhebung unterlassen haben, doch noch im Wege der Sammelstellen ihr entzogenes Vermögen oder dessen vorhandenen Gegenwert erhalten können.

Die Bundesregierung hat sich in einem Notenwechsel vom 8. Mai 1959 verpflichtet, innerhalb einiger Monate einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Die Schaffung dieses Gesetzes ist dringend, denn es sollen den seinerzeit verfolgten Personen Mittel für die Entschädigung der Schwerstbetroffenen zukommen.

Es liegt aber auch im Interesse der Rückstellungsgegner, zu erfahren, ob das während der deutschen Besetzung von ihnen und besonders von ihren Rechtsvorgängern erworbene Vermögen ihnen verbleibt oder ob sie es endgültig verlieren. Besonders in der Frage der Rechtsvorgänger haben sich Zweifelsfälle und viele Härten ergeben.

Ich darf ein Beispiel erwähnen. Durch ein Realbüro wurde ein Grundstück eines früheren jüdischen Besitzers erworben. Darauf wurde ein Wohnhaus erbaut, und Arbeiter und Angestellte haben, um zu einer Wohnung zu kommen, unter schweren Opfern Anteile an diesem Haus erworben. Sie waren bestimmt keine bösen Ariseure und haben sich auf den redlichen Erwerb durch das Realbüro verlassen. Nun hat das Realbüro seine Gebühren eingehoben, und jetzt kommt die Sammelstelle und verlangt die Rückstellung des gesamten Besitzes.

Welche Opfer, welche Enttäuschung und Verzweiflung dies für die Betroffenen bedeutet, brauche ich hier nicht aufzuzeigen. Es ist daher nötig, auch die Verpflichtung des Rechtsvorgängers, denn dieser müßte ja gegenüber der Sammelstelle haften, zu klären.

Von den Sammelstellen selbst erwarten wir in allen solchen Fällen, in denen bestimmt kein unredlicher Erwerb gesetzt wurde, weitestgehendes Entgegenkommen. Mit den von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln soll nun eines der garstigsten Kapitel der Vergangenheit abgeschlossen werden.

Es ist klar, daß dieses viele Unrecht, das geschehen ist, nicht in jedem einzelnen Fall gutgemacht werden kann. Befreiung, Krieg und Besetzung, Bombenhagel und Kriegsfolgen haben schwere Opfer gefordert, angefangen von der ersten sogenannten Befreiung im Jahre 1938 bis zur letzten Befreiung im Jahre 1945. Ein Teil dieser Opfer konnte, wenn auch bescheiden, entschädigt werden.

Ich darf in diesem Zusammenhang aber auch auf andere Gruppen verweisen, die von der Zweiten Republik noch eine Entschädigung beziehungsweise eine Verbesserung der geleisteten Entschädigung fordern. Wollen wir hoffen, daß die Zweite Republik in die Lage versetzt wird, auch dort noch einzuspringen und zu helfen, wo sie mangels vorhandener Mittel bisher nicht ausreichend helfen konnte. Dann werden wir einen Schlußstrich unter alles bewußt und unbewußt geschehene Unrecht ziehen, aber auch dort lindern und mildern können, wo durch die Kriegs- und Befreiungsfolgen bitteres Leid zugefügt wurde.

Beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt wurde auf den Hunger in der Welt verwiesen, und ich darf mich in diesem Zusammenhang auf das Buch „La faim n'est pas encore vaincue“ — „Der Hunger ist noch nicht besiegt“ — beziehen. Aber die Angst, die Vergeltung und der Haß sollen in diesem Lande besiegt werden, weil nur so der gemeinsame Wiederaufbau unseres Vaterlandes möglich ist.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich darf, bevor wir in der Tagesordnung weitergehen, den im Haus erscheinenden Staatssekretär Dr. Kranzlmayr begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1961: Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Herr Finanzminister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Über die, man kann ruhig sagen, segensreichen Auswirkungen des GATT-Übereinkommens wurde bei verschiedenen Anlässen dem Hohen Bundesrat bereits Mitteilung gemacht. Staaten, die bisher außerhalb der GATT-Organisation stehen, bemühen sich nun ebenfalls, der Vorteile dieses Übereinkommens teilhaftig zu werden. Da aber, wie immer im Leben, jedes Recht auch Pflichten mit sich bringt, muß erst eine Art Bewährungsfrist gestellt werden. Innerhalb dieser Frist sollen die Zollverhandlungen abgeführt und die einzelnen Bestimmungen auf die für alle geltende Brüsseler Nomenklatur abgestimmt werden.

Anläßlich der 16. GATT-Tagung wurde der GATT-Rat geschaffen, und der Vertreter Argentiniens brachte den Wunsch seiner Regierung vor, dem GATT beizutreten. Diese Absicht der argentinischen Regierung steht mit der in den letzten Jahren erfolgten Neuorientierung der argentinischen Handelspolitik in Einklang. Die Teilnahme an internationalen Wirtschaftsorganisationen soll den argentinischen Außenhandel in die Lage versetzen, nach den Grundsätzen des Multilateralismus zu arbeiten.

Das Ersuchen der argentinischen Regierung wurde vom GATT-Rat positiv beurteilt und zunächst einer Arbeitsgruppe zugewiesen. Um Argentinien möglichst bald die Zugehörigkeit zum GATT zu ermöglichen, wurde seitens der GATT-Vertragsstaaten anläßlich der Herbstsession 1960 ein Deklarationsentwurf zur Unterzeichnung aufgelegt, der die vorläufige Mitgliedschaft Argentiniens genehmigen soll. Diese Deklaration gleicht ähnlichen Instrumenten, wie sie für die Schaffung der vorläufigen Mitgliedschaft Israels und Tunesiens vereinbart wurden.

In dieser Deklaration erklärt Argentinien seine Bereitwilligkeit, die definitive Mitgliedschaft nach Inkrafttreten seiner neuen Zolltarife zu erwerben. Bis dorthin werden die

Handelsbeziehungen zwischen den Staaten, welche die Deklaration angenommen haben, und Argentinien auf dem GATT-Abkommen basieren. Die Vorteile bestehen darin, daß Argentinien die Einfuhr nach der Meistbegünstigungsklausel des Artikels I behandeln wird. Andererseits berechtigt die Deklaration Argentinien, die in den GATT-Listen enthaltenen Zollzugeständnisse und auch die GATT-Liberalisierung in Anspruch zu nehmen. Diese Deklaration wurde vom österreichischen Gesandten Dr. Treu am 25. November 1960 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Da dieser Deklaration im Hinblick auf die Einräumung der GATT-Bestimmungen und besonders der Meistbegünstigung gesetzändernder Charakter zukommt, bedarf sie zur innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wodica. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Wodica: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 83/1952, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, zum Inhalt. Bis zu dieser Abänderung und Ergänzung dieses Bundesgesetzes stand Personen, über die mit Bescheid wegen mehrfacher strafbarer, im Zustand der Trunkenheit begangener Handlungen Gasthausverbote ver-

hängt wurden, die Berufung gegen diesen Bescheid bis zum Bundesministerium für Inneres offen.

Da die Feststellung der Notwendigkeit eines Gasthausverbotes kaum Schwierigkeiten begegnet, ist es schon im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung gelegen, wenn der Instanzenzug abgekürzt wird. Diese Verkürzung des Instanzenzuges, die sicherlich auch eine Verbilligung der Verwaltung herbeiführt, kann aber nur durch eine Abänderung des Bundesgesetzes erfolgen. Die Abänderung und Ergänzung lautet:

(Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und erklärt abschließend:)

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Antrag des Nationalrates auf Abänderung und Ergänzung dieses Bundesgesetzes beschäftigt und mich beauftragt, das Hohe Haus zu bitten, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1961: Bundesgesetz, womit das Bundesstraßengesetz abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesstraßengesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Die vorliegende Änderung der Bundesstraßenverzeichnisse gründet sich auf einen Antrag einiger steirischer und kärntnerischer Abgeordneten vom November 1960. Nach diesem Antrag sollen die Landesstraßen im Gebiet, das als Soboth bezeichnet wird, und die eine Länge von 44,4 km haben, nunmehr in das Eigentum des Bundes übergehen. Die Begründung dafür besteht darin, daß dieser Straßenzug die Verbindung zwischen dem Bundesstraßennetz des Landes Steiermark und jenem des Landes Kärnten darstellt und daher für den Durchzugsverkehr von besonderer Bedeutung erscheint. Dagegen wird die sogenannte Gaberl Bundesstraße in der Länge von 38 km nunmehr aus dem Bundesstraßenverzeichnis D gestrichen und als Landesstraße übernommen. Diese Änderung erfordert keinen neuen finanzgesetzlichen Ansatz. Die Verrechnung erfolgt bei Kapitel 21 Titel 2.

Vom Meritorischen dieses Gesetzesbeschlusses ist Artikel I Z. 2 hervorzuheben, nämlich

daß die Grundstücke und baulichen Anlagen des angeführten Straßenzuges, die im Eigentum der Bundesländer Steiermark und Kärnten stehen, ohne Anspruch auf Entschädigung ins Eigentum der Republik Österreich übergehen.

Die Z. 4, 5 und 6 des Artikels I beinhalten die Änderung des Straßenverzeichnisses I hinsichtlich Steiermark und Kärnten.

Der Artikel II enthält die Vollzugsbestimmungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Es liegen mir folgende Ergänzungswahlvorschläge für die Ausschüsse vor:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten soll als Mitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Scheidl Bundesrat Gabriele treten, als Ersatzmitglied an Stelle des Bundesrates Gabriele Bundesrat Kaspar;

im Finanzausschuß als Mitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Scheidl Bundesrat Dr. Habertzettl;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Mitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Scheidl Bundesrat Kaspar;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle des Bundesrates Eckert Bundesrat Römer, als Ersatzmitglieder an Stelle des Bundesrates Römer Bundesrat Eckert und an Stelle des gewesenen Bundesrates Scheidl Bundesrat Kaspar;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Ersatzmitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Scheidl Bundesrat Kaspar;

im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Mitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Scheidl Bundesrat Kaspar.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Widerspruch wird nicht

erhoben. Ich lasse die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ist angenommen.

Damit ist auch dieser Punkt erledigt. Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten